Bericht erstellt am: 30.04.2024

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Bosch Health Campus GmbH

Anschrift: Auerbachstraße 110, 70376 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	8
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	8
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	13
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	15
B5. Kommunikation der Ergebnisse	17
B6. Änderungen der Risikodisposition	18
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	19
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	19
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	20
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	21
D. Beschwerdeverfahren	22
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	22
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	25
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	27
E. Überprüfung des Risikomanagements	28

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Silvia Geis, Menschenrechtsbeauftragte nach dem LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

• Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Es wird am BHC fortlaufend die effektive Umsetzung der Sorgfaltspflichten dokumentiert. Hierzu wird die Geschäftsleitung einmal jährlich spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres mit einem Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten und die Ergebnisse der Überwachung im vergangenen Geschäftsjahr informiert.

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

• Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Der Bosch Health Campus - BHC- mit seinen Gesellschaften bekennt sich zur Achtung der international anerkannten Menschenrechte und umweltrechtlichen Pflichten innerhalb der Lieferkette und betrachtet den Schutz von Menschenrechten als zentrales Element. Auf der Webseite des BHC und des RBK ist die Grundsatzerklärung für Mitarbeitende, Patient:innen, Lieferanten und Dritte einsehbar. Der Compliance Verhaltenskodex ist auf der Webseite ebenfalls einsehbar.

Die Mitarbeitenden wurden in einer internen E-Mail über die Veröffentlichung der Grundsatzerklärung informiert.

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

beschieldung mögnener Aktuansierungen im berichtszeitraum und der Grunde merfur.
Im Berichtszeitraum gab es keine Notwendigkeit für eine Aktualisierung der Grundsatzerklärung.

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Einkauf/Beschaffung
- Recht/Compliance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Geschäftsleitung ist für die Umsetzung der Anforderungen des LkSG verantwortlich. Die Führungskräfte überwachen die Umsetzung der Grundsatzerklärung in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen. Die Menschenrechtsbeauftragte ist für das Überwachen und Bearbeiten von Beschwerden und das Berichtswesen verantwortlich. Zusammen mit der Beschaffungsabteilung Einkauf wird das Risikomanagement verantwortet.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Grundsatzerklärung beinhaltet die Strategie am BHC für die Umsetzung des LkSG. Alle Mitarbeitende wurden darüber informiert.

Über eine Softwarelösung findet die jährliche Risikoanalyse statt. Die in die digitale Plattform hochgeladenen Unternehmen werden in die Risikokategorien niedrig, mittel, hoch und sehr hoch eingeteilt.

Über die Beauftragung zur Menschenrechtsbeauftragten werden alle maßgeblichen Geschäftsbereiche einmal jährlich oder anlassbezogen befragt und und menschenrechts- und umweltbezogene Verletzungen geprüft und Abhilfemaßnahmen kontrolliert.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Es wird eine Softwarelösung für die Risikoanalyse genutzt. Es gibt ein Integriertes Risikomanagement und eine Menschenrechtsbeauftragte wurde bestellt.

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse erfolgte über eine Softwarelösung in 2023.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die abstrakte Risikobetrachtung stützt sich auf die Daten einer Softwarelösung. Diese greift auf die weltweit größte Datenbank für Nachhaltigkeitsleistungen sowie eigene Beschaffungsdaten zurück. Es wird die gesamte Lieferantenbasis hinsichtlich ethischer, sozialer sowie ökologischer Risiken analysiert. Basierend auf dieser Analyse werden Empfehlungen für weiterführende Maßnahmen - Ratings- und Verbesserungspläne geliefert. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung der Lieferanten erfolgt anhand von 21 Nachhaltigkeitskriterien, die sich in die vier Bereiche Arbeits- und Menschenrechte, Umwelt, Ethik und nachhaltige Beschaffung gliedern. Durch die Analyse können die Leistungen der Lieferanten verglichen, Verbesserungsmaßnahmen priorisiert und direkt aus der Plattform angefordert werden.

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

• Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum haben wir keine Kenntnis von Verstößen gegen die im LkSG dargelegten Sorgfaltspflichten erlangt , weder durch öffentliche Quellen noch durch das eigene Beschwerdeverfahren.

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

n 1 ·		D: '1	*1
Froehnice	a der	Rigita	ermittlung
LIECUIII	uci	1/1311/0	CHIMICHUM

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich erm	ittelt?
• Keine	

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die Gewichtung erfolgt durch die Softwarelösung. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer mit hohem Risiko und hohem Jahresumsatz vorrangig betrachtet.

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

• Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurde keine Priorisierung durchgeführt, da Minimierung der Risiken bereits in der Unternehmenskultur wie z.B. im Leitbild, Compliance Verhaltenskodex, Grundsatzerklärung festgeschrieben sind.

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

• Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden keine Risiken im eigenen Geschäftsbereich festgestellt. Dennoch wurden Schulungen durchgeführt und die Mitarbeitenden über das Intranet bezüglich LkSG, Grundsatzerklärung und das Beschwerdeverfahren informiert.

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

• Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es fanden keine Priorisierungen der Risiken bei den unmittelbaren Zulieferern statt. Durch die Softwarelösung wurden menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken analysiert. Die Daten beruhen dabei auf einem externen Dienstleister, der aufgrund der Branchenzugehörigkeit und des Landes abstrakte Risikoeinschätzungen in den Bereichen Umwelt, Arbeits- und Menschenrechten, Ethik und nachhaltige Beschaffung pro Zulieferer trifft.

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

• Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken ausgewählt:

• Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Änderungen von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen waren nicht Gegenstand der Maßnahmen.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Der Lieferantenkodex wird in 2024 veröffentlicht, der auf die Grundsatzerklärung verweist und zur Vorbeugung und Minimierung der Risiken beitragen soll. Weiter ist ein Passus zur Einhaltung der Anforderungen des LkSG in den Einkaufsbedingungen geplant. In 2023 wurde in der Lieferantenbewertung das Thema Nachhaltigkeit als Bewertungskriterium mit aufgenommen.

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

• Bestätigt

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Dieser Bericht stellt eine erstmalige Dokumentation dar. Aus diesem Grund gibt es keine Berichte vorangegangener Berichtszeiträume, die zum Vergleich herangezogen werden könnten.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

• Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Über die Meldekanäle können Verletzungen gemeldet. Dies ist nicht erfolgt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

• Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können durch das Beschwerdeverfahren, als auch durch öffentliche Quellen sowie durch Informationen unserer Einkaufsgemeinschaft festgestellt werden. Weiter können Verletzungen im Rahmen der abstrakten und konkreten Risikoanalyse durch die Softwarelösung eines externen Anbieters erkannt werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

• Nein

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

• Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die Menschenrechtsbeauftragte ist über verschiedene Meldekanäle erreichbar. Nach Eingang wird der Sachverhalt geprüft und geklärt. Bei Verletzung einer Sorgfaltspflicht wird eine Lösung erarbeitet und Abhilfemaßnahmen ergriffen. Das Vorgehen wird dokumentiert und die Maßnahmen auf Wirksamkeit überprüft.

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Informationen zur Zuständigkeit
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

_

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

_

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Die Verfahrensanweisung wird in 2024 veröffentlicht.

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Menschenrechtsbeauftragte Frau Silvia Geis

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

• Bestätigt

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

• Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Hinweisgebende können namentlich oder anonym eine Beschwerde einreichen. Mitarbeitende wurden in einer Mitarbeiterinformation über die Meldekanäle informiert und den Kontakt und Person der Menschenrechtsbeauftragten informiert.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Das im BHC umgesetzte Hinweisgeberschutzgesetz dient dem Schutz von Personen, also in erster Linie Mitarbeitenden, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße innerhalb eines Unternehmens erlangt haben und diese den internen oder externen Meldestellen offenbaren.

Wollen Hinweisgebende anonym bleiben erhält nur die Menschenrechtsbeauftragte und u.U. der Compliance Manager Kenntnis vom Namen der hinweisgebenden Person. Bei der Bearbeitung und Prüfung von Beschwerden werden datenschutzrechtliche Vorschriften berücksichtigt.

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

• Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Risikoanalysen werden regelmäßig durchgeführt und dokumentiert.

Eine Überprüfung der Wirksamkeit der Präventions- und Abhilfemaßnahmen konnte im ersten Jahr der Erfüllungspflicht noch nicht durchgeführt werden.

Regelmäßige Überprüfung durch die Menschenrechtsbeauftragte mit den

Beschaffungsabteilungen und maßgeblichen Geschäftsbereichen sind geplant.

Pflichtverletzungen können im Beschwerdeverfahren gemeldet und von der

Menschenrechtsbeauftragten dokumentiert werden.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Weitere: Anwendung der Software

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Durch die Grundsatzerklärung des BHC zur Anerkennung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes findet das Risikomanagement Berücksichtigung. Die Beschaffungsabteilung Einkauf und die Menschenrechtsbeauftragte begutachten die Risikoanalyse anhand der Software. Über geschützte Meldekanäle können Hinweise auf den möglichen Verstoß gegen das LkSG gemeldet werden. Das im BHC umgesetzte Hinweisgeberschutzgesetz berücksichtigt den Schutz von Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße offenbaren.